

Ergänzende Bedingungen der ENERVIE Vernetzt GmbH, im Folgenden Netzbetreiber genannt, zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006

Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1. Die Daten zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses werden vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten über <https://hav.enervie-vernetzt.de/> (Online-Portal) eingereicht. Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer ein Angebot auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses zusenden.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet; bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wird, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Niederdrucknetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Die Netzanschlussleitungen sollen auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Haus möglichst gradlinig und rechtwinklig zum Gebäude verlegt werden. Bei Anschlusslängen über 30 m wird vom Anschlussnehmer bauseitig ein Übergabeschränk inkl. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche nach den Angaben des Netzbetreibers erstellt. Hat das Grundstück keinen Zugang zur öffentlichen Verkehrsfläche, stellt der Anschlussnehmer eine andere, geeignete Grundstücksfläche zur Verfügung. Netzanschlussleitungen auf Grundstücken Dritter müssen grundbuchlich gesichert werden. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen. Druckwasserdichte Wanddurchbrüche sind in unseren Kosten zur Herstellung der Netzanschlüsse nicht enthalten.
5. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss von ihrem Versorgungsnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
7. Der Ausgangsdrucksollwert p_d am Regelgerät beträgt 23 mbar.
8. Die Eigentumsgrenze zwischen Netzanschluss und der Gasanlage des Anschlussnehmers liegt unmittelbar hinter der Einführung der Netzanschlussleitung in das Gebäude. Alle Anlagenteile hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) mit Ausnahme des Gasdruckregelgerätes (bzw. Gasdruckregelanlage) und des Zählers befinden sich im Eigentum des Anschlussnehmers.
9. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse der Netzanschlussleitung auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Eine nachträgliche Überbauung ist nur mit Zustimmung des Netzbetreibers zulässig. Im Fall einer Überbauung sind zusätzliche Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich. Das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Netzanschlussleitungen sind ebenfalls unzulässig, wenn hierdurch die Zugänglichkeit, Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden.

Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

10. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen auf die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn nach den Umständen des

Einzelfalls ein Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 4., 5. und 12. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

11. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

12. Für den Anschluss an das Niederdrucknetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50% der ansetzbaren Kosten und wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

13. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 12. berechnet.

Gasanlage und Inbetriebsetzung der Gasanlage (§§ 13, 14 NDAV)

14. Der Antrag zur Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt durch das Installationsunternehmen über das Internet Portal <https://hav.enervie-vernetzt.de/>. Die Inbetriebsetzung oder Änderung wird im Namen des Anschlussnehmers/-nutzers beantragt. Die Inbetriebsetzung nach § 14 NDAV wird durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten erst nach vollständiger Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses durchgeführt.

15. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 18012 und das DVGW Regelwerk (G 459-1, G 459-2, G 491, G 600) sind Voraussetzung für die Inbetriebsetzung.

16. Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

17. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Der Netzbetreiber behält sich vor, die Versorgungseinstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nach tatsächlich angefallenem Aufwand in Rechnung zu stellen.

18. Im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB wird der Netzbetreiber keine Mahn- und Einziehungsmaßnahmen durchführen, die allein oder kumuliert außer Verhältnis zur Höhe der einzuziehenden Forderungen stehen.

19. Dem Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Netzbetreiber keine oder geringere Kosten entstanden sind als die in Rechnung gestellten Pauschalen.

Streitbeilegungsverfahren - gilt nur für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB

20. Verbraucherbeschwerden nach § 111a EnWG, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Netzbetreibers betreffen, sind zu richten an: ENERVIE Vernetzt GmbH, Lennestraße 2, 58507 Lüdenscheid, Telefon: 02351 5675-0, E-Mail: info@enervie-vernetzt.de.

21. Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn der Netzbetreiber der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Netzbetreiber abgeholfen hat. Der Netzbetreiber ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Erreichbarkeit der Schlichtungsstelle; Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

22. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 (Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Inkrafttreten

23. Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.02.2017 in Kraft. Sie füllen die Bestimmungen der NDAV lediglich aus, gehen ihnen aber nicht vor und schränken sie nicht ein.